

DIE EICHE

Organ des Gewerkschafts der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 24

Ulm a. D., den 11. Juni 1920

31. Jahrgang.

Kleinhandel und Arbeiterversorgung.

Von Dr. Heinz Potthoff-München.

Zu den großen Schwierigkeiten, die dem Einzelhandel aus der Geldentwertung und den Lieferungsbedingungen der Kartelle erwachsen, dürfte in Kürze noch eine weitere kommen, die zahllose Geschäfte mit der völligen Ausschaltung bedroht. Diese Erweiterung der Löhne und Gehälter von Arbeitern, Angestellten und Beamten steht dicht vor einem kritischen Punkte, an dem sie in bisheriger Weise nicht mehr weitergehen kann. Auf Grund der von den Landwirten von der Reichsregierung zugesicherten Mindestpreise für die neue Ernte ist ganz sicher zu erwarten, daß im Herbst die wichtigsten Lebensmittel mindestens doppelt soviel kosten werden wie heute. Auch Mehl und Bekleidungsgegenstände, erst recht Genussmittel, Wergüllungen, Verkehrsmittel, Steuern und andere mehr oder minder notwendige Ausgaben werden wesentlich steigen. Und die Arbeiter wie die Angestellten und Beamten werden eine Verdoppelung ihrer Einnahmen fordern um nicht in der Lebenshaltung weiter zurückzukommen.

Wie weit solche Lohnerhöhungen von den Einzelhandelsgebeten getragen oder abgewälzt werden könnten, mag hier einmal unerörtert bleiben. Denn viel bedauerlicher für die Gesamtheit des Einzelhandels ist die Tatsache, daß eine allgemeine Verdoppelung von Lohn und Gehalt vorwiegend nicht möglich sein wird. Die öffentlichen Körperschaften sind ungefähr an der Grenze der erträglichen Besteuerung, Verschuldung und Gehaltserhöhung angelangt; sie werden neue Tugenden von Millionen in diesem Jahre einfach nicht mehr aufzubringen vermögen. Industrie, Gewerbe und Handel aber werden auch in Schwierigkeiten kommen. Denn das bisherige Konzept, die Lohnerhöhungen auf die Preise zu schlagen, verfaßt überall da, wo diese Preise den Stand des Weltmarktes erreicht haben, d. h. überall da, wo wir schon so teuer sind, daß der Absatzunterschied ausgeglichen ist. Das ist an manchen Stellen der Fall und das extreme Steigen der Warenpreise an neutralen Plätzen bedroht es ebenso wie das starke Sinken der französischen und der italienischen Lira. Wie soll man einem Zustande begegnen werden, bei dem entweder die Kaufkraft der Lohn- und Gehalt lebenden Millionen um die Hälfte zurückgeht oder schwere Lohnkämpfe ausbrechen die unsere fröhliche Wirtschaft in ihren Wurzeln erschüttern?

Wenn die Löhne auf dem heutigen Stande bleiben, so würde der Einzelhandel zuerst und am schwersten von der Minderung des Umsatzes betroffen werden. Eine solche Verschlechterung der Lebenshaltung werden die Arbeitnehmer aber keinesfalls in den Kauf nehmen, sondern mit allen Mitteln nach einem Ausgleich trachten.

Können die Löhne nicht mehr den Preisen angepasst werden, so bleibt nur der umgekehrte Weg, die Preise den Löhnen anzupassen. Das könnte meistens zum großen Teile, erreicht werden durch Organisierung der Konsumentenmacht, durch gemeinschaftliche Abhebung aller Waren, deren Preise man für unangerechnet hoch hält. Unter solchem Konsumentenstreik würde auch der ehrliche Kleinhandlungsmann Not leiden müssen, bis eine Form gefunden wäre, in der er gemeinsam mit den Konsumenten allem Wucher- und Schieberwesen entgegenzutreten. Aber es besteht wenig Aussicht, daß auf diesem Wege ein Ausgleich gesucht wird. Denn alle Erfahrungen der letzten Jahre sprechen dagegen. Die Verbraucher sind selbst die stärksten Preistreiber, die alle behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung um ihre Wirkung bringen.

Dann aber bleibt nur noch ein Weg: es muß das Risiko der Geldentwertung von den Arbeitnehmern auf die Arbeitgeber übergehen. Die Arbeitgeber, müssen ihren Angestellten und Arbeitern nicht nur bestimmte Lohnbeträge zusichern, sondern auch, daß sie dafür bestimmte Mengen an Lebensbedarf kaufen können. Nur wenn so die Kaufkraft des Lohnes festgehalten wird, kann wieder eine Bindung der Lohnsätze auf längere Zeit erfolgen, die zur Beruhigung des Wirtschaftslbens nötig erscheint. Die künftigen Tarifverträge werden nicht nur Vereinbarungen über Löhne enthalten, sondern auch über Preise wenigstens der wichtigsten Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände. Die Arbeitgeber übernehmen damit das Risiko der Preissteigerung beziehungsweise Geldentwertung. Sie müssen entweder die Differenzen der Zukunft draufzahlen oder selbst die Lieferung der Güter übernehmen.

Sicher stehen der Verwirklichung dieses Vorschlages, auf den ich vor kurzem die maßgebenden Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften hingewiesen habe, große Schwierigkeiten entgegen, die nicht einmal so sehr technischer Natur als sozialer Art. Trotzdem dürfte der Versuch gemacht werden, weils es keinen anderen Ausweg aus dem bevorstehenden Nöten gibt. Der Handel aber hat allen Anlaß, sich rechtzeitig mit der Möglichkeit zu beschäftigen, wenn er vermeiden will, daß er dabei einen großen Teil seines bisherigen Arbeitsfeldes verliert. Denn die Unternehmer, die sich auf eine solche teilweise Natural-Lohnung einlassen, werden drauf sehen, diese so einfach und so billig wie irgend möglich zu organisieren.

Am einfachsten ist die Regelung bei den rationierten Waren. Hier könnte alles beim alten bleiben mit dem einzigen Unterschiede, daß die Arbeitnehmer gegen einen Gutachten der Firma

Beschlüsse der großen Schlichtungskommission für die Holzindustrie Württembergs und Hohenzollerns.

- Den vom Württ. Arbeitsministerium am 10. Mai als rechtsverbindlich erklärten Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Stuttgart über Teuerungszulagen im Holzgewerbe führen beide Parteien pflichtgemäß durch.
- Die Teuerungszulagen betragen für alle über 16 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ab 6. April 25 Prozent, ab 7. Mai weiter 10 Prozent, zusammen 35 Prozent der vertraglichen Mindest- und Durchschnittslöhne. Die Zulagen werden auf die bestehenden Löhne gewährt.
- Aus nachstehender Tabelle ist die genaue Berechnung der gesamten Zulagen, sowie die sich hieraus ergebenden neuen Gesamtgehälter für die einzelnen Alters- und Ortsklassen ersichtlich.
- Arbeiter und Arbeiterinnen, deren Lohn sich zwischen den Mindest- und Durchschnittslöhnen ihrer Altersklassen befindet, erhalten die Zulage nach dem Lohnsatz, der ihrem tatsächlichen Verdienst am nächsten steht. (Beispiel: ein Facharbeiter über 22 Jahre in der Ortsklasse II verdient seither Markt 3,68 pro Stunde und Stand somit 13 1/2 über dem Mindestlohn und 27 1/2 unter dem Durchschnittslohn seiner Altersklasse. Als Teuerungszulage steht ihm somit 1,81 zu, gleich der Zulage der 20-22 Jahre alten Facharbeiter mit einem Lohnsatz von 3,87.
- Von den in der Tabelle aufgeführten, ab 7. Mai sich ergebenden Zulagen werden 25 Prozent der Durchschnitts- und Mindestlöhnerhöhungen ab 6. April zur Auszahlung gebracht. Zum Beispiel: a) Der Facharbeiter über 22 Jahre in Ortsklasse II erhält: ab 6. April 99 1/3 Zulage (25 Prozent von 3,95) gleich 7. Mai die volle Zulage von 35 Prozent gleich 1,38. b) Der Hilfsarbeiter über 22 Jahre in Ortsklasse IV erhält ab 6. April 74 1/3 Zulage (25 Prozent von 2,95) gleich 7. Mai die volle Zulage von 35 Prozent gleich 1,03.
- Die Hilfsarbeiter erhalten die Zulagen pro geleistete Arbeitsstunde.
- Die in nachstehender Tabelle aufgeführten Mindest- und Durchschnittslöhne enthalten die Teuerungszulagen von 35 Prozent.
- Die Ferien werden nach den Bestimmungen des Reichstatts § 50 bis 52 gewährt. Bringt

Durchschnittslöhne einschließlich 35% Teuerungszulage ab 7. Mai 1920.

	Klasse II		Klasse III		Klasse IV		Klasse V		Klasse VI	
	Zulage	Durchschnittslohn	Zulage	Durchschnittslohn	Zulage	Durchschnittslohn	Zulage	Durchschnittslohn	Zulage	Durchschnittslohn
Facharbeiter über 22 Jahre	1,88	5,98	1,29	4,99	1,21	4,66	1,12	4,32	1,03	3,98
" " " " " " "	1,31	5,06	1,22	4,72	1,14	4,39	1,05	4,05	0,96	3,71
" " " " " " "	1,24	4,79	1,15	4,45	1,07	4,12	0,98	3,78	0,89	3,44
" " " " " " "	1,17	4,52	1,08	4,18	1,00	3,85	0,91	3,51	0,82	3,17
Hilfsarbeiter über 22 Jahre	1,17	4,52	1,10	4,25	1,03	3,98	0,94	3,64	0,87	3,37
" " " " " " "	1,10	4,25	1,08	3,98	0,96	3,71	0,87	3,37	0,80	3,10
" " " " " " "	1,03	3,98	0,96	3,71	0,89	3,44	0,80	3,10	0,73	2,83
" " " " " " "	0,96	3,71	0,89	3,44	0,82	3,17	0,73	2,83	0,66	2,56
Facharbeiterinnen über 22 Jahre	0,96	3,71	0,91	3,51	0,84	3,24	0,79	3,04	0,72	2,77
" " " " " " "	0,89	3,44	0,84	3,24	0,77	2,97	0,72	2,77	0,66	2,50
" " " " " " "	0,82	3,17	0,77	2,97	0,70	2,70	0,65	2,50	0,58	2,23
" " " " " " "	0,75	2,90	0,70	2,70	0,63	2,43	0,58	2,23	0,51	1,96
Hilfsarbeiterinnen über 22 Jahre	0,75	2,90	0,72	2,77	0,68	2,56	0,61	2,36	0,56	2,16
" " " " " " "	0,68	2,63	0,65	2,50	0,59	2,29	0,54	2,09	0,49	1,89
" " " " " " "	0,61	2,36	0,58	2,23	0,52	2,02	0,47	1,82	0,42	1,62
" " " " " " "	0,54	2,09	0,51	1,96	0,45	1,75	0,40	1,55	0,35	1,35

Mindestlöhne, einschließlich 35% Teuerungszulage ab 7. Mai 1920.

	Klasse II		Klasse III		Klasse IV		Klasse V		Klasse VI	
	Zulage	Mindestlohn	Zulage	Mindestlohn	Zulage	Mindestlohn	Zulage	Mindestlohn	Zulage	Mindestlohn
Facharbeiter über 22 Jahre	1,24	4,79	1,17	4,52	1,08	4,18	1,01	3,91	0,93	3,58
" " " " " " "	1,17	4,52	1,10	4,25	1,01	3,91	0,94	3,64	0,86	3,31
" " " " " " "	1,10	4,25	1,08	3,98	0,94	3,64	0,87	3,37	0,79	3,04
" " " " " " "	1,03	3,98	0,96	3,71	0,87	3,37	0,80	3,10	0,72	2,77
Hilfsarbeiter über 22 Jahre	1,05	4,06	1,00	3,88	0,93	3,58	0,86	3,31	0,79	3,04
" " " " " " "	0,98	3,78	0,93	3,58	0,86	3,31	0,79	3,04	0,72	2,77
" " " " " " "	0,91	3,51	0,86	3,31	0,79	3,04	0,72	2,77	0,65	2,50
" " " " " " "	0,84	3,24	0,79	3,04	0,72	2,77	0,65	2,50	0,58	2,23
Facharbeiterinnen über 22 Jahre	0,87	3,37	0,82	3,17	0,75	2,90	0,72	2,77	0,65	2,50
" " " " " " "	0,80	3,10	0,75	2,90	0,68	2,63	0,65	2,50	0,58	2,23
" " " " " " "	0,73	2,83	0,68	2,63	0,61	2,36	0,58	2,23	0,51	1,96
" " " " " " "	0,66	2,56	0,61	2,36	0,54	2,09	0,51	1,96	0,44	1,69
Hilfsarbeiterinnen über 22 Jahre	0,68	2,63	0,65	2,50	0,59	2,29	0,56	2,16	0,51	1,96
" " " " " " "	0,61	2,36	0,58	2,23	0,52	2,02	0,49	1,89	0,44	1,69
" " " " " " "	0,54	2,09	0,51	1,96	0,45	1,75	0,42	1,62	0,37	1,42
" " " " " " "	0,47	1,82	0,44	1,69	0,38	1,48	0,35	1,35	0,30	1,15

die Waren zum gegenwärtigen amtlichen Höchstpreise bezogen und bei künftiger Heraussetzung dieses Höchstpreises der Arbeitgeber den Gutachten gegen Zahlung der Differenz einlösliche. Schwertger ist der Verkehr bei freien Gütern. Hier werden die Unternehmer sich nicht mit Tugenden oder Summen von Geschäften abgeben wollen, sondern das selbstverständliche Streben haben, die Sache zu vereinfachen. Dazu bieten sich die Konsumvereine der Arbeiter und Angestellten, die noch den Vorteil haben, daß die Arbeitnehmer sie als „ihre“ Einhalten betrachten. Große Werte werden eigene Konsumvereine begründen. Noch gefährlicher vom Interessenstandpunkt

die Entschädigung des Tarifamts eine Aenderung zu Gunsten der Arbeiter, so wird diese später ausgeglichen.

- a) Die seitliche Spannung in der Entlohnung der Bildhauer bleibt bestehen. Demnach sind die Mindest- und Durchschnittslöhne der Bildhauer um 15 1/2 höher als diese der übrigen Facharbeiter.
- b) Als Entschädigung für eigenes Werkzeug wird 1.50 pro Woche gewährt.
- c) Wegen Feuergefahr versichert der Unternehmer das Werkzeug in Höhe von 1.000.
- d) Für die Regelung der Heimarbeit geben die Parteien zu Protokoll: „Die Heimarbeit bedeutet für das Gewerbe eine Schädigung. Wo Arbeit außer dem Hause angefertigt wird, darf solche nur an selbständige Meister vergeben werden.“

- a) Das Werkzeug der Ausarbeiter und Zusammenfeger wird mit 1.50 in die Feuerversicherung aufgenommen.
- b) Für die Wörlung des Werkzeugs bezahlt der Arbeitgeber 1.50 pro Woche.

- a) Die Partlettlager erhalten als Werkzeug Entschädigung 1.50 pro Woche, die Bauanschläger 1.20 pro Woche.
- b) Die vertraglichen Mindest- und Durchschnittslöhne der Bauanschläger und Partlettlager sind um 30 1/2 höher als die der übrigen Facharbeiter.

- a) Die Montagearbeiter erhalten als Lohnzuschlag für Arbeitsverrichtungen nach § 45 des Reichstatts werden 30 1/2 pro Stunde gewährt.
 - b) Für Montagearbeiten nach § 46 bei denen das Mittagessen auswärts eingenommen werden muß, wird ein Lohnzuschlag von 1.50 pro Tag gewährt. Vor Beginn solcher Arbeiten ist eine Verabredung herbeizuführen, ob diese Aufwandsentschädigung in Frage kommt. Arbeiter, die von auswärts kommen und ihr Mittagessen mitbringen, haben in der Regel darauf keinen Anspruch.
 - c) Der Mindestlohn für Montagearbeiten nach § 47 des Reichstatts wird auf 12.50 pro Tag erhöht.
- Die Bestimmungen unter Absatz 9 bis 14 treten mit dem 10. Mai 1920 in Kraft.
Stuttgart, 26. Mai 1920.
(Folgen die Unterschriften.)

Weltkriegs und der deutschen Niederlage nicht ihr früheres Personal beschleunigen und ernähren können, in denen daher ein Umstellung und die Ueberführung der jüngeren Kräfte in anderen Erwerb nötig ist. Je früher die Angehörigen das einsehen und die Verwirklichung angreifen, desto geringer werden die unvermeidlichen Schmerzen und Verluste sein. Hier ist eine Stelle, an der dem Einzelhandel ein Verlust an Betätigung droht, der für weite Kreise vermindert sein kann. Es ist Aufgabe der Organisationen, den Verhältnissen Rechnung zu tragen und nach einem Wege zu suchen, wie auch der Einzelhandel sich den neuen Bedürfnissen anpassen kann. Denn aufhaken kann er die Entwicklung zur Naturallohnung nicht.

Wir bitten unsere Kollegen sich einmal mit diesen Vorschlägen zu beschäftigen und sachlich die Gründe dafür und dagegen zu besprechen und zu prüfen.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat.

Unter dem Datum des 4. Mai wird jetzt eine Verordnung veröffentlicht, nach der binnen zwei Monaten der vorläufige Reichswirtschaftsrat nach Berlin einberufen wird. Er besteht aus 328 Mitgliedern, von denen je 12 vom Reichsrat und von der Reichsregierung ernannt werden. Die anderen werden von den großen wirtschaftlichen Organisationen nach einem genau festgelegten Plan bestimmt und verteilen sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt: 68 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, 6 Vertreter der Gärtnerei und Fischerei, 68 Vertreter der Industrie, 41 Vertreter des Handels, der Banken und des Versicherungswesens, 34 Vertreter des Verkehrs und der öffentlichen Unternehmungen, 36 Vertreter des Handwerks, 30 Vertreter der Verbraucherschaft, 16 Vertreter der Beamtenschaft und der freien Berufe.

Als Mitglied des Reichswirtschaftsrates kann einberufen werden, wer die Wahlbarkeit zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung besitzt. Die Zugehörigkeit zur Nationalversammlung oder zum Reichstage schließt die Mitgliedschaft im Reichswirtschaftsrat nicht aus. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Reichswirtschaftsrates, mit dem Tode des Mitgliedes, mit der Niederlegung der Mitgliedschaft oder mit dem Fortfall derjenigen Eigenschaften welche die Voraussetzung zum Reichswirtschaftsrat sind. Die von den wirtschaftlichen Organisationen benannten Vertreter können auf deren Antrag zurückberufen werden bzw. müssen aus dem Reichswirtschaftsrat ausscheiden.

Die Mitglieder des Reichswirtschaftsrates sind Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Wegen ihrer Abtötung oder der in Ausübung ihrer Mitgliedschaft getretenen Äußerungen dürfen sie weder gerichtlich noch dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, d. h. sie genießen ebenso wie die Abgeordneten Immunität. Auch deren sonstige Vorrechte sind ihnen eingeräumt. Die Mitglieder erhalten auch eine Entschädigung und freie Fahrt nach Maßgabe noch später zu erlassender Vorschriften. Andererseits sind sie verpflichtet, sich jeder mißbräuchlichen Bewertung der Angelegenheiten ihrer Mitgliedschaft zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen, Maßnahmen und Pläne zu enthalten. Soweit Verhandlungen von dem Vorsitzenden der Nationalversammlung oder eines Ausschusses für vertraulich erklärt werden, ist über sie Verschwiegenheit zu beobachten.

Die dann folgenden Bestimmungen über die Geschäftsordnung interessieren hier weniger und können deshalb übergangen werden. Wichtig dagegen sind die im Artikel 11 festgelegten Aufgaben. Danach sollen sozialpolitische und wirtschaftliche Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Er hat aber auch das Recht, selbst solche Gesetzentwürfe zu beantragen. Er wirkt ferner beim Aufbau der in der Reichsverfassung vorgesehenen Arbeiterräte, Unternehmervertretungen und Wirtschaftsräte mit. Der Reichswirtschaftsrat kann zur Behandlung wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Fragen je einen ständigen Ausschuss stellen, der von dem zuständigen Ministerium zu hören ist, bevor grundlegende Verordnungen erlassen oder die für die Kriegs- und Übergangswirtschaft von dem Bundesrat, den Volksbeauftragten oder den Reichszentralbehörden einschließlich des preußischen Kriegsministeriums angeordneten grundlegenden Vorschriften aufgehoben oder in wesentlichen Punkten geändert werden. Der Reichswirtschaftsrat und seine Ausschüsse können zur Aufklärung wirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen verlangen, daß die Reichsregierung oder eine von ihr damit betraute Stelle von ihrem Rechte, Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse einzugeben, Gebrauch macht und soweit nicht das Gesetz dem entgegensteht ihnen die Ergebnisse ihrer Ermittlungen vorlegt. Das Mandat des vorläufigen Reichswirtschaftsrates läuft bis zum Zusammentritt des endgültigen.

Es hat lange genug gedauert, bis diese Verordnung das Licht der Öffentlichkeit erblickt hat. Schuld daran hatten gewiss zum größten Teil die Schwierigkeiten, die sich bei der Verteilung der

des Einzelhandels wäre es, wenn die Arbeitgeber die Lieferung des wichtigsten Bedarfs selbst übernehmen; wenn etwa die Fachverbände ein Abkommen träfen, daß sie sich gegenseitig ihren Bedarf zu festen Bedingungen liefern wollten. Notwendig ist in allen diesen Fällen eine Ausschaltung des Einzelhandels nicht. Aber die bisherige Form der Bedarfsdeckung der Arbeitnehmer in tausend einzelnen Läden ist sicher nicht aufrechtzuerhalten. Sie war unrationell und muß aus allgemeinen Gründen neuer Organisation weichen. Der Einzelhandel muß sich darüber klar werden, daß er zu jenen Zweigen der deutschen Wirtschaft gehört, die unter dem Schlag des

